

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Schalchen vom 07.12.2023 mit der eine neue **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 des OÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (OÖ AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühr (exkl. 10 % Umsatzsteuer)

Die Abfallgebühr beträgt für Hausabfälle, biogene Abfälle sowie haushaltsähnliche Gewerbeabfälle je Entleerung:

Abfallbehältergröße	Gebühr in Euro (exkl. Ust.)
Abfallsack 40 Liter	4,13
90 Liter Restabfalltonne	9,29
120 Liter Restabfalltonne	12,39
800 Liter Abfallcontainer	82,60
1100 Liter Abfallcontainer	113,57

In der oben angeführten Gebühr ist pro Haushalt eine 120 Liter Biotonne (bei Mehrparteienhaushalt eine 240 Liter Biotonne) enthalten.

§ 3

Umsatzsteuer

Den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß (derzeit 10 %) hinzuzurechnen.

§ 4

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der jeweilige Liegenschaftseigentümer.

§ 5 **Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit dem ersten Entleerungstermin nach der schriftlichen Anmeldung zur Abfallgebühr. An- und Abmeldung zur Abfallgebühr hat grundsätzlich der Gebührenschuldner (gemäß § 4) schriftlich beim Gemeindeamt Schalchen zu erfolgen.

§ 6 **Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 7 **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, frühestens jedoch mit 01.01.2024.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 09.12.2010, zuletzt geändert am 09.12.2021, außer Kraft.